

sich aber zu dieser Religionsgemeinschaft, die im Kanton Luzern als öffentlich-rechtliche Institution anerkannt sei, sei sie auch an die insofern vorgesehene Organisation gebunden. Denn nach dem schweizerischen Verfassungsverständnis könnten die Kantone gestützt auf Art. 72 Abs. 1 BV die Organisation und die Mitgliedschaft in den von ihnen anerkannten Kirchen regeln. Die angeführte Bestimmung der landeskirchlichen Verfassung verknüpfe für die im Kanton Luzern wohnhaften Personen das Bekenntnis zur römisch-katholischen Religionsgemeinschaft bzw. Konfession mit der Mitgliedschaft in der römisch-katholischen Landeskirche und der entsprechenden Kirchgemeinde (sogenannter Nexus). Eine solche Verknüpfung müsse jedenfalls solange als zulässig gelten, als die Organe der Religionsgemeinschaft eine Verknüpfung nicht ablehnten, sondern sie – allenfalls stillschweigend – akzeptierten, wovon hier auszugehen sei. Es wäre auch in gewissem Sinne widersprüchlich, der Kirchgemeinde seines Wohnsitzes nicht angehören zu wollen, wohl aber der entsprechenden kirchlichen Organisation. Persönliche Konflikte verliehen noch nicht von Verfassungs wegen das Recht, aus einem Verband nur teilweise auszutreten; das gelte im Bereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht anders als in anderen Grundrechtsbereichen. Auch unter Gesichtspunkten des Rechtsmissbrauchs wäre nur schwer zu rechtfertigen, weshalb eine aus der Kirchgemeinde und der Landeskirche ausgetretene Person weiterhin die Dienste der Kirchenorgane beanspruchen können sollte, nachdem sie mit ihrem Austritt bewirkt habe, dass sie an diese Leistungen nichts mehr beizusteuern habe.²

II. Die Praxisänderung von 2007

In einem wiederum aus dem Kanton Luzern stammenden Fall hatte sich das Bundesgericht 2007 mit einer Erklärung folgenden Wortlauts zu befassen: «Austritt aus der staatskirchenrechtlichen Organisation <Katholische Kirchgemeinde Luzern>». Es entschied,³ die Erklärung des

2 BGE 129 I 68 E. 3 S. 70 ff. mit Hinweis auf die BGE 2 S. 388 E. 5 396, 10 S. 320 E. 3 S. 324, 34 I 41 E. 11 und 12 S. 52 f., 52 I 108 E. 3 S. 118 f.

3 BGE 134 I 75 E. 4.2 S. 77 und E. 6 S. 79.